

Resultate der Umfrage 2013 zu den in den öffentlichen Gaststätten des Kantons Freiburg praktizierten Preisen

Wie Sie wissen, hat GastroFribourg im Jahr 2013 in Zusammenarbeit mit Gastroconsult AG unter ihren Mitgliedern eine Umfrage zu den in den öffentlichen Gaststätten des Kantons Freiburg praktizierten Preisen durchgeführt. Am 16. August 2013 wurde ein Standardformular an sämtliche Mitglieder von GastroFribourg verschickt. 191 Formulare wurden zurückgesandt, was einer Rücklaufquote von 33% entspricht. Diese Umfrage kann somit als repräsentativ und glaubwürdig erachtet werden.

PREISE

Gestützt auf diese Umfrage konnten die Durchschnittspreise sowie der niedrigste und der höchste Preis ermittelt werden, welche in den Gaststätten zur Anwendung kommen:

Kaffee: 3.70 (3.00 / 5.80)

Tagesmenü ohne Dessert: 17.65 (15.50 / 21.50)

Schweizer Bier im Offenausschank (3 dl) : 3.90 (3.40 / 5.00)

Mineralwasser

- Glas (3 dl): 3.60 (2.80 / 4.20)
- Flasche (33 cl): 4.40 (3.30 / 5.80)
- Liter: 9.45 (4.00 / 12.00)

Der durchschnittliche Verkaufspreis des Weins liegt zwischen

- 3.60 und 4.50 pro dl für Offenweine
- 5.00 und 7.00 pro dl für Flaschenweine

Bemerkungen: Der Durchschnittspreis und der Medianpreis sind beinahe identisch. Sämtliche Preise sind in CHF angegeben.

Die oben aufgeführte Preisspanne belegt, dass die Gastwirte des Kantons Freiburg durchaus von ihrer Freiheit Gebrauch machen und ihre Preise je nach den von ihnen bewirtschafteten Betriebstypen und den damit verbundenen Kosten festlegen. Trotzdem muss erwähnt werden, dass Preise, welche sich nicht am Markt orientieren und zu niedrig festgesetzt werden, dem finanziellen Gleichgewicht einer Firma schaden können, oft eine Form des unlauteren Wettbewerbs darstellen und sich mit der Zeit kontraproduktiv auswirken.

Zudem hat die Umfrage interessante Fakten aufgedeckt:

- 82% der Mitglieder bieten ihrer Kundschaft Weine aus dem Vully-Gebiet an
- 70% der Betriebe haben eine wöchentliche Ruhezeit, wobei
 - 39% einen Tag schliessen
 - 22% eineinhalb Tage schliessen
 - 39% zwei Tage schliessen
- 11% der Betriebe sind nachmittags geschlossen

Auf die Frage «Lassen Sie Ihre Kunden für die Wasserkaraffe bezahlen?» haben

- 65% der befragten Personen mit «nein» geantwortet.
- 50% der 35% der Personen, die mit «ja» geantwortet haben, erwähnt, dass sie diese nur dann in Rechnung stellen würden, wenn kein anderes kostenpflichtiges Getränk bestellt wurde.

Es ist erlaubt, sich darüber zu wundern, dass die Gastwirte diesen Dienst gratis anbieten, zumal, wie von unseren Statistiken belegt

- die Einnahmen pro Kunde ungefähr 10% abgenommen haben,
- die Mindestlöhne in den letzten zehn Jahren um zirka 20% gestiegen sind,
- seit dem 1. Januar 2010 allen Arbeitnehmenden die fünfte Ferienwoche gewährt wird,
- sich das Einkommen eines selbständig erwerbstätigen Wirtepaars zwischen CHF 70'000.- und CHF 90'000.- bewegt und
- sich nahezu 60% der Betriebe nach Bezahlung des Unternehmerlohns in den roten Zahlen befinden würden, wenn die Zinsen auf dem Eigenkapital einkalkuliert würden.

Basierend auf unseren Berechnungen setzt sich der Preis für ein Glas Wasser oder eine Wasserkaraffe wie folgt zusammen:

- 0% Preis des Wassers**
- 69% Personalkosten**
- 10% Allgemeine Kosten**
- 13% Finanz- und Immobilienkosten**
- 8% MWST und andere Abgaben & Gebühren**

Für GastroFribourg und Gastroconsult AG war es wichtig, zu diesem heiklen Thema Stellung zu beziehen. Das Plakat, welches wir für diese Gelegenheit kreiert haben, soll gleichzeitig den Gastwirt, welcher die Wasserkaraffe in Rechnung stellt, von seinem Schuldgefühl befreien und den Kunden über die tatsächlichen Kosten des Wassers im Restaurant informieren.

Wir nutzen diese Gelegenheit, um Sie daran zu erinnern, dass es jedem Gastwirt frei steht, das Wasser in der Karaffe in Rechnung zu stellen oder es gratis abzugeben. Bei dem von GastroFribourg in seinem Modell verwendeten Beispiel handelt es sich um einen Richtpreis, den jeder Gastwirt an die Gegebenheiten seines Betriebs und an seine eigenen Kosten anpassen muss.

Bitte nehmen Sie zudem zur Kenntnis, dass die eidgenössische Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) vom 11. Dezember 1978 verlangt, dass der Preis im Falle einer Inrechnungstellung der Wasserkaraffe unbedingt auf der Karte angegeben werden muss.